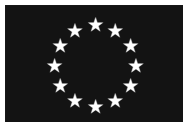


EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

VORLÄUFIG
2007/2169(INI)

5.9.2007

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen des Vertrags betreffend
die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
(2007/2169(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Alain Lamassoure und Adrian Severin

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE	7

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen des Vertrags betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2007/2169(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007 zu der Einberufung der Regierungskonferenz: Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union)¹,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 21. und 22. Juni 2007²,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A6-0000/2007),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat das Europäische Parlament am 21. und 22. Juni 2007 ersucht hat, bis Oktober 2007 einen Entwurf der Initiative für die künftige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments vorzulegen, die in dem auf der Regierungskonferenz 2004 vereinbarten Protokoll 34 vorgesehen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Sitzverteilung für die Wahlperiode 2009-2014 derzeit in Artikel 9 Absatz 2 der Akte vom 25. April 2005 über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge festgesetzt ist,
- C. in der Erwägung, dass im Entwurf des Reformvertrags vorgeschlagen wird, den Vertrag über die Europäische Union zu ändern (neuer Artikel 9 a), indem ein neues Verfahren für die Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in Betracht gezogen wird, das eine globale Obergrenze von 750 Sitzen mit einer Höchstzahl von 96 und einer Mindestzahl von 6 pro Mitgliedstaat und den Grundsatz der „degressiven Proportionalität“ vorsieht,
- D. in der Erwägung, dass der Grundsatz der degressiven Proportionalität im Vertrag nicht definiert ist und klar und objektiv präzisiert werden muss, um als Leitlinie für jegliche Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament zu dienen,
- E. in der Erwägung, dass der solcherart definierte Grundsatz der degressiven Proportionalität als im Primärrecht verankertes Prinzip als Parameter dienen wird, um die Konformität des Beschlusses zu bewerten, den die zuständigen Organe im Hinblick auf die Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fassen werden,
- F. in der Erwägung, dass jegliche Verletzung dieses Grundsatzes sogar vom Gerichtshof geahndet werden kann,
- G. in der Erwägung, dass es unter den gegenwärtigen Umständen wichtig ist, dafür zu sorgen, dass keinem Mitgliedstaat eine zusätzliche Verringerung der Sitze im Vergleich zu der aus der letzten Erweiterung resultierenden auferlegt wird,

¹Angenommene Texte dieses Datums, P6_TA(2007)0328.

² 11177/1/07 REV 1.

- H. in der Erwägung, dass in dieser Phase die Auswirkungen künftiger Erweiterungen nicht berücksichtigt werden sollten, die nicht absehbar sind und deren Konsequenzen in den entsprechenden Beitrittsakten durch eine vorläufige Überschreitung der Obergrenze von 750 Sitzen gebührend Rechnung getragen werden könnte, wie es bei der letzten Erweiterung der Fall war,
1. teilt die Auffassung des Europäischen Rates, dass es wünschenswert wäre, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine politische Vereinbarung zu erzielen, die es erlauben würde, die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments an Buchstaben und Geist des neuen Vertrags anzupassen, und diese Vereinbarung unverzüglich nach Inkrafttreten des neuen Vertrags rechtzeitig vor den Wahlen 2009 zu formalisieren;
 2. ist der Ansicht, dass die Festlegung einer neuen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, die der demografischen Realität näher kommt und der Unionsbürgerschaft besser entspricht, die demokratische Legitimität des Europäischen Parlaments zu einem Zeitpunkt stärken wird, an dem es die ihm durch den neuen Vertrag übertragenen ausweiteten Befugnisse wahrnehmen muss;
 3. stellt fest, dass die in der Beitrittsakte für Bulgarien und Rumänien vorgesehene Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in jedem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 9 a des Vertrags über die Europäische Union geplanten Bestimmungen, wie dieser im Entwurf des Reformvertrags formuliert ist, geändert werden muss;
 4. stellt fest, dass dieser Artikel 9 a einen Rahmen festsetzt, der eine Obergrenze von 750 Sitzen, eine Höchstzahl von 96 Sitzen für den bevölkerungsreichsten Mitgliedstaat und eine Mindestzahl von 6 Sitzen für den bevölkerungsärmsten Mitgliedstaat beinhaltet, und dass er den Grundsatz der degressiv proportionalen Vertretung der europäischen Bürger festschreibt, ohne diesen Begriff jedoch genauer zu definieren;
 5. weist darauf hin, dass dieser Rahmen es erlaubt, folgende Grundsätze zu vereinbaren: den der Effizienz durch die Begrenzung der Zahl der Abgeordneten auf einem mit der Rolle einer gesetzgebenden Versammlung noch zu vereinbarenden Niveau, den der Pluralität durch die Gewähr für jeden Mitgliedstaat, dass das Spektrum der wichtigsten politischen Orientierungen, insbesondere Mehrheit und Opposition, vertreten ist, und den der Solidarität, demzufolge die bevölkerungsreichsten Staaten akzeptieren, unterrepräsentiert zu sein, um eine bessere Vertretung der bevölkerungsärmsten Staaten zu ermöglichen;
 6. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der degressiven Proportionalität bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaat in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Bevölkerung variieren muss, so dass jeder Abgeordnete eines bevölkerungsreicheren Mitgliedstaats mehr Bürger vertritt als jeder Abgeordnete eines bevölkerungsärmeren Mitgliedstaats und umgekehrt, aber auch, dass kein bevölkerungsärmerer Mitgliedstaat über mehr Sitze verfügt als ein bevölkerungsreicherer Mitgliedstaat;
 7. erachtet es als zweckmäßig, zu diesem Zeitpunkt des europäischen Integrationsprozesses keine Verringerung der Zahl der den Mitgliedstaaten durch die Beitrittsakten Bulgariens und Rumäniens zugewiesenen Sitze als diejenige vorzuschlagen, die durch den Entwurf des Reformvertrags eingeführt wird, sofern der Grundsatz der degressiven Proportionalität respektiert wird;

8. vertritt im Übrigen die Auffassung, dass unter den gegenwärtigen Umständen den Bürgern der Europäischen Union nicht ein Teil der gewählten Vertreter entzogen werden sollte, die sie entsenden können, um einzig und allein künftige Erweiterungen zu berücksichtigen, bezüglich derer weder Termin noch Zahl absehbar sind;
9. schlägt folglich vor, die Sitze des künftigen Europäischen Parlaments auf der Grundlage von 750 Abgeordneten zu verteilen, und vertritt die Auffassung, dass künftige Beitritte mit einer vorläufigen Überschreitung dieser Obergrenze einhergehen könnten, wie es für Bulgarien und Rumänien unter für alle zufrieden stellenden Umständen der Fall war, gefolgt von einer globalen Revision der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments anlässlich der ersten Europawahlen, die auf jede Erweiterung folgen;
10. weist darauf hin, dass die Nichtachtung des Grundsatzes der solcherart definierten degressiven Proportionalität künftig vom Gerichtshof geahndet werden könnte, sobald der Akt, der die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments festlegt, ein Akt des Sekundärrechts wird, der die im Vertrag verankerten Beschränkungen und Grundsätze respektieren muss;
11. fordert den Europäischen Rat auf, unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Vertrags den Beschluss zu erlassen, den dieser bezüglich der neuen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments erfordert, und zwar auf der Grundlage des Entwurfs für einen Beschluss des Europäischen Rates, der dieser EntschlieÙung beigelegt ist, und im Lichte der im vorgenannten Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen enthaltenen Erläuterungen unter Einhaltung des derzeit in Artikel 9 a des Entwurfs eines Reformvertrags vorgesehenen Verfahrens; fordert nachdrücklich, dass die politische Vereinbarung des Europäischen Rates bereits in Form einer Erklärung im Anhang zur Schlussakte der laufenden Regierungskonferenz formalisiert wird;
12. ist sich der Tatsache bewusst, dass die solcherart vorgeschlagene Zusammensetzung des Europäischen Parlaments eine objektive Anwendung der im neuen Vertrag vorgesehenen Bestimmungen darstellt, künftig jedoch Anpassungen erfordern wird, um den neuen Herausforderungen entgegenzutreten, die sich auf lange Sicht stellen werden, insbesondere im Rahmen künftiger Beitritte; ist der Auffassung, dass im Kontext dieser Anpassungsbestrebungen die Korrektur möglicher existierender Mängel, die aus historischen Gründen zu erklären sind, erwogen werden sollte;
13. empfiehlt, im Lichte der Anwendung des neuen Vertrags und im Hinblick auf das Inkrafttreten weiterer, darin vorgesehener institutioneller Neuerungen 2014 Überlegungen über die Verankerung einer ausgewogeneren und dauerhafteren Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament anzustellen, durch die sich der traditionelle politische Handel zwischen den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt jedes Beitritts vermeiden und eine engere Verbindung zwischen der demografischen Realität, den Elementen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der degressiven Proportionalität und der Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze herstellen lieÙe; schließt zum gegebenen Zeitpunkt nicht aus, eine Änderung des Grads der Berücksichtigung der Dimension der Bürger und der nationalen Dimension in den beiden Teilen der Legislativbehörde zu erwägen; ist der Ansicht, dass in jedem Fall Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung vorzusehen sind, die es erlauben würde, eventuellen demografischen Entwicklungen gebührend Rechnung zu tragen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den vorgenannten Bericht seines

Ausschusses für konstitutionelle Fragen der Regierungskonferenz, dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Bewerberländer zu übermitteln.

Entwurf für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT,

gestützt auf Artikel [9 a] Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

auf Initiative des Europäischen Parlaments,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der in Artikel [9 a] Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Beschluss sollte innerhalb kürzester Frist erlassen werden, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen internen Bestimmungen für die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2009-2014 erlassen können.

(2) Der Beschluss muss die in Absatz 2 erster Unterabsatz dieses Artikels definierten Kriterien respektieren, d. h. eine Gesamtzahl von Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die siebenhundertfünfzig Abgeordnete nicht überschreitet, wobei die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als sechsundneunzig Sitze erhält.

(3) Die Auswirkungen möglicher künftiger Erweiterungen sollten in diesem Stadium nicht berücksichtigt werden, da selbige in den einschlägigen Beitrittsakten durch eine vorläufige Überschreitung der Obergrenze von siebenhundertfünfzig Rechnung getragen werden könnte, wie es bereits anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union der Fall war –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2009-2014 wie folgt festgesetzt:

Belgien	22
Bulgarien	18
Tschechische Republik	22
Dänemark	13
Deutschland	96
Estland	6
Griechenland	22
Spanien	54

Frankreich	74
Irland	12
Italien	72
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	12
Luxemburg	6
Ungarn	22
Malta	6
Niederlande	26
Österreich	19
Polen	51
Portugal	22
Rumänien	33
Slowenien	8
Slowakei	13
Finnland	13
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	73

Artikel 2

Dieser Beschluss wird rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode 2014-2019 überprüft, um eine Regelung festzulegen, die es künftig vor jeder neuen Wahl zum Europäischen Parlament erlaubt, unter Berücksichtigung des etwaigen Anstiegs ihrer Zahl und der am 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) festgestellten demokratischen Entwicklung ihrer Bevölkerung nach objektiven Kriterien eine Neuaufteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*